



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 6

16. Februar

Jahrgang 2024

INHALT

Haushaltssatzung der Stadt Kulmbach für das Haushaltsjahr 2024 Seite 31

Haushaltssatzung der von der Stadt Kulmbach verwalteten rechtlich selbstständigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024 Seite 32

Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaikanlage „Solarpark Neuenmarkt“ der Gemeinde Neuenmarkt Seite 32

Aufstellungsbeschluss eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Sondergebiet Photovoltaik „Solarpark Neuenmarkt“ und Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenmarkt Seite 34

Bebauungsplan Baugebiet „An der Schul- und Bergstraße“ der Gemeinde Neuenmarkt Seite 35

Gesonderte Sammlung von Kühlgeräten aus Haushalten im Gebiet der Stadt Kulmbach und des Marktes Kasendorf Seite 35

Öffentliche Bekanntmachung der Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung der Stadt Kulmbach; Abbruch des bestehenden Malzfabrikgebäudes und Errichtung eines Gebäudes Seite 35

Einbeziehungssatzung „Losau Nord-Ost“ der Gemeinde Rugendorf Seite 36

BEKANTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Haushaltssatzung der Stadt Kulmbach für das Haushaltsjahr 2024

vom 08.02.2024

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I), erlässt die Stadt Kulmbach folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 05.02.2024, Az. 21 – 941, genehmigte Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

bei den Einnahmen mit

76.136.500 €

in den Ausgaben mit

76.136.500 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen mit

13.325.700 €

in den Ausgaben mit

13.325.700 €

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Stadt wird auf **2.050.000 €** festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke wird auf **19.116.000 €** festgesetzt.

§ 3

(1) **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) **Verpflichtungsermächtigungen** in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 330 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 350 v.H.

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der Stadt wird auf **7.000.000 €** festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs Stadtwerke wird auf **4.500.000 €** festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs Tourismus und Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig genehmigt der Stadtrat den als Anlage zum Haushaltsplan der Stadt beigefügten Finanzplan 2023 bis 2027 und den Stellenplan in der vorgelegten Fassung.

Kulmbach, 08. Februar 2024

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Stadtverwaltung der Stadt Kulmbach innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

**Haushaltssatzung
der von der Stadt Kulmbach verwalteten
rechtlich selbstständigen Stiftungen
für das Haushaltsjahr 2024**

vom 08.02.2024

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I), i.V.m. Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG), erlässt die Stadt Kulmbach für die von ihr verwalteten rechtlich selbstständigen Stiftungen folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 05.02.2024, Az. 21 – 941, genehmigte Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024 werden hiermit festgesetzt; sie schließen ab

im Verwaltungs- haushalt	im Vermögens- haushalt
---	---

in den Einnahmen und Ausgaben mit

€	€
---	---

Bürgerhospitalstiftung	1.187.000	3.166.550
Dr. Fritz-Hornschuch'sche Spinnereiarbeiter-Stiftung	1.000	500
Julius-Nagel'sche-Stiftung	4.800	400

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahme** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt der Bürgerhospitalstiftung wird auf **1.800.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögenshaushalten werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig genehmigt der Stadtrat die als Anlage zu den Haushaltsplänen beigefügten Finanzpläne 2023 bis 2027.

Kulmbach, 08. Februar 2024

Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Stadtverwaltung der Stadt Kulmbach innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

**Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB -
Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für
das Gebiet des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaikanlage
„Solarpark Neuenmarkt“ an der ehemaligen Biogasanlage,
Gemarkung Neuenmarkt, vom 06.02.2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuenmarkt hat in seiner Sitzung am 05.02.2024 beschlossen, aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet über den Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaikanlage „Solarpark Neuenmarkt“ an der ehemaligen Biogasanlage, zu erlassen.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuenmarkt hat in seiner Sitzung am 05.02.2024 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaikanlage „Solarpark Neuenmarkt“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird diese Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. BauGB erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre umfasst die Grundstücke (alle der Gemarkung Neuenmarkt):

- **Lage Hofäcker** Flur-Nrn. Tfl von 585, Tfl von 578/1, Tfl von 577, Tfl von 569, Tfl von 563, Tfl von 564, 567, 568, 595, 599
- **Lage Auweg Äcker** Flur-Nrn. 623, 624/2, 625, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 638, 638/2, 639, 643, 644, 646, 646/2, 646/3, 647, 648/2
- **Lage Auwiesen** Flur-Nrn. 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 669, 670, 673
- **Lage Stöckäcker** Flur-Nrn. 668/1, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 681, 682, 683, 683/2, 684, 685, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 695, 698, 700, 703, 705, 706, 721, 722, 723, 724, 735

Den Geltungsbereich ergibt sich auch aus dem Lageplan vom 24.01.2024, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- 1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Änderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- 2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- 3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre beträgt zwei Jahre. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtskräftig wird.

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen

der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Weiterhin liegt die Satzung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Neuenmarkt, Zimmer 2, Hauptstraße 18, 95339 Neuenmarkt, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr oder nach terminlicher Vereinbarung) öffentlich aus. Jedermann kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich ist die vollständige Satzung auf der Internetseite der Gemeinde Neuenmarkt www.neuenmarkt.de unter Amtliche Bekanntmachung veröffentlicht.

Neuenmarkt, 06. Februar 2024

Gemeinde Neuenmarkt

Alexander Wunderlich

Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neuenmarkt

raussetzungen zur Realisierung des „Solarparks Neuenmarkt“ zu schaffen.

**Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB -
Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss eines
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
als Sondergebiet Photovoltaik „Solarpark Neuenmarkt“
für die Errichtung einer Photovoltaikanlage sowie
die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)
im Parallelverfahren der Gemeinde Neuenmarkt**

Die o.g. Beschlüsse zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet Photovoltaikanlage „Solarpark Neuenmarkt“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuenmarkt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 05.02.2024 den Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Sondergebiet Photovoltaikanlage sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren für die Flächen, wie im Geltungsbereich mit ca. 80 ha in der Anlage dargestellt, beschlossen.

Neuenmarkt, 06. Februar 2024

Gemeinde Neuenmarkt
Alexander Wunderlich
Erster Bürgermeister

Gleichzeitig wurde in der Gemeinderatssitzung vom 05.02.2024 beschlossen, für die Flächen, wie im Geltungsbereich in der Anlage dargestellt, dass in diesem Bereich die Errichtung und der Betrieb eines Solarparks mit ca. 30 ha möglich wird.

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg

Der o.g. Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Ebenso wird hiermit gemäß § 1 Abs. 8 BauGB der o.a. Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieser Bauleitplanverfahren sind – sofern dies rechtlich unter Abwägung sämtlicher öffentlich-rechtlicher; privater und sonstiger Belange möglich ist – die bauplanungsrechtlichen Vo-



BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neuenmarkt

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bebauungsplan Baugebiet „An der Schul- und Bergstraße“

Änderung des bestehenden Bebauungsplanes auf dem Grundstück, Flur-Nr. 70/7, Gemarkung Neuenmarkt

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuenmarkt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 05.02.2024 die Änderung des Bebauungsplanes „An der Schul- und Bergstraße“ gebilligt und die öffentliche Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird ein Baurecht auf dem genannten Grundstück für die Errichtung eines ebenerdigen Wohnhauses mit Walmdach geschaffen.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekanntgemacht.

Der Öffentlichkeit wird zur o.g. Änderung gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Planunterlagen in der Fassung vom 05.02.2024 liegen im

Bauamt der Gemeinde Neuenmarkt, Hauptstraße 18, **Erdgeschoss Zimmer 2,**

vom 16. Februar 2024 bis 16. März 2024

während der Geschäftszeiten

(Montag bis Donnerstag von 08.00 – 12.00 Uhr und Mittwoch von 13.30 – 17.00 Uhr)

oder nach Vereinbarung öffentlich aus. Außerdem ist die Einsichtnahme auch über das Internet unter www.neuenmarkt.de möglich. Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB abgesehen.

Stellungnahmen können während dieser Frist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neuenmarkt, 08. Februar 2024

Gemeinde Neuenmarkt

Alexander Wunderlich

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Landkreis Kulmbach

Abfallentsorgung

Gesonderte Sammlung von Kühlgeräten aus Haushalten im Gebiet der Stadt Kulmbach und des Marktes Kasendorf

In Zusammenarbeit mit der Firma Simon in Stockheim werden im Gebiet der Stadt Kulmbach und des Marktes Kasendorf in der Zeit **vom 25. bis 28. März 2024** unbrauchbar gewordene Kühlgeräte aus Haushaltungen kostenlos eingesammelt.

Mitgenommen werden nur Geräte, die beim Landratsamt **bis 15. März 2024** unter der Telefonnummer 09221/707-100 oder über das Internet angemeldet wurden. Die Bereitstellung muss **am 25. März 2024 bis spätestens 06.00 Uhr** erfolgen.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass nur Geräte, in denen sich kein Inhalt mehr befindet und die grob gereinigt wurden, mitgenommen werden können.

Elektrofachgeschäfte, die von Kunden aus dem Landkreis Kulmbach Altkühlgeräte kostenlos zurücknehmen, können diese gegen Vorlage einer entsprechenden formlosen Bescheinigung der entsorgten Haushalte ebenfalls anmelden. Andere gewerbliche Geräte werden nur gegen Rechnung mitgenommen.

Bitte beachten Sie:

Im Landkreis Kulmbach – ohne Stadt Kulmbach und Markt Kasendorf – ist der nächste Abfuhrtermin vom 08. bis 12. April 2024. Anmeldungen nimmt das Landratsamt bis 2 Wochen vor dem Abfuhrtermin entgegen.

Als zusätzlicher Service besteht auch die Möglichkeit, an der Dauersammelstelle des Landkreises bei der Firma Drechsler Umweltschutz KG, Von-Linde-Str. 6 in Kulmbach, unbrauchbare Kühlgeräte abzugeben.

Die Öffnungszeiten sind:

Dienstag	07.00 Uhr - 11.00 Uhr
Donnerstag	15.00 Uhr - 19.00 Uhr
Freitag	13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Samstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Ab sofort kann auch Online angemeldet werden über:

www.sperrmuell-kulmbach.de

Kulmbach, 08. Februar 2024

Landratsamt Kulmbach

Söllner

Landrat

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Bauverwaltung/ Bauaufsicht/ Denkmalschutz

Öffentliche Bekanntmachung der Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 – 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) als Ersatz für die Zustellung an die Nachbarn

Gemäß Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 – 6 BayBO wird durch die Stadt Kulmbach als zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde die Zustellung der Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 19.02.2020 für das Bauvorhaben

BV-001/2019,

Abbruch des bestehenden Malzfabrikgebäudes und Errichtung eines Gebäudes für Studenten- und Seniorenappartements mit Verwaltung, Café, Arztpraxis und Stellplätzen auf Fl.Nr. 858, Gemarkung Kulmbach, Pestalozzistr. 3, 95326 Kulmbach,

an die Nachbarn durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Bescheid hat folgenden verfügenden Teil:

Die Geltungsdauer der Baugenehmigung der Stadt Kulmbach vom 19.02.2020, Az. SG 710 - BK, für den Abbruch des bestehenden Malzfabrikgebäudes und Errichtung eines Gebäudes für Studenten- und Seniorenappartements mit Verwaltung, Café, Arztpraxis und Stellplätzen, wird um zwei Jahre verlängert.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung der Verlängerung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO als bewirkt. Dies ist für den Lauf der Rechtsbehelfsfrist maßgebend. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann bei der Stadt Kulmbach, SG Bauverwaltung/ Bauaufsicht/ Denkmalschutz, Oberhacken 8, 95326 Kulmbach, während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kulmbach, 05. Februar 2024
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

soll die bisher am Ortsrand gelegene Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil als gemischte Baufläche einbezogen werden. Das Grundstück wird durch die im angrenzenden Innenbereich bereits vorhandene Bebauung geprägt und fügt sich harmonisch in die Bebauung ein. Die Einbeziehungssatzung „Losau Nord-Ost“ umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1331/3, Gemarkung Rugendorf sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1456 und 1457/1 und befindet sich am Ortsrand von Losau. Die betroffene Fläche ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Nach § 34 Abs. 6 BauGB ist zur Aufstellung einer derartigen Satzung das vereinfachte Verfahren des § 13 Abs. 2 und 3 BauGB anzuwenden. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung liegt in der Zeit

vom 26. Februar bis 26. März 2024

während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach sowie im Rathaus der Gemeinde Rugendorf, Am Baumgarten 1, 95365 Rugendorf aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen die Satzung unzulässig ist, wenn die Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 47 Abs. 2 a VwGO).

Stadtsteinach, 07. Februar 2024

Gemeinde Rugendorf
i.V. Schmidt-Hofmann
Zweite Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Rugendorf

Aufstellungsbeschluss der Einbeziehungssatzung „Losau Nord-Ost“ in Rugendorf

In seiner öffentlichen Sitzung vom 05. Februar 2024, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rugendorf beschlossen, für den Bereich „Losau Nord-Ost“ eine Einbeziehungssatzung aufzustellen. Damit

